

# Lehrdiplome: Grenzen der Reglementierung

**Roland Schaub, Präsident des Schweizerischen Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerische Gestaltung und Kunst LBG/EAV, kommentiert das politische Tauziehen um die Anerkennung der neuen Masterstudiengänge Art Education und Music Pedagogy.**

Zwischen den Schweizer Kunsthochschulen und der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK ist seit mehr als einem Jahr eine Debatte um die neuen Masterstudiengänge in Art Education und Music Pedagogy im Gange. Streitpunkt ist eine Ergänzung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen durch die EDK.

## Roland Schaub

2010 schliessen die ersten Studierenden den Master of Arts in Art Education ab. In ihrer zukünftigen Berufspraxis wird sich zeigen, wie viel die gesammelten ETCS-Punkte gemäss Bologna-Reform wert sind und ob sich die Studiengänge der Kunsthochschulen Bern, Basel, Zürich und Luzern im gymnasialen Schulalltag bewähren. In den letzten Jahren haben die Schweizerischen Kunsthochschulen mit grossem zeitlichem und personellem Aufwand die Ausbildungsstrukturen an die Vorgaben von Bologna angepasst und für die Erfordernisse des europäischen Hochschulwesens fit gemacht. Sämtliche Masterstudiengänge, die als Voraussetzung für den Erwerb eines Lehrdiploms gelten, wurden von den Trägerkantonen sowie dem Bundesamt für Bildung und Technologie, BBT, 2006 provisorisch bewilligt. Sie werden gegenwärtig einem aufwändigen Verfahren durch eine internationale Akkreditierungsagentur nach eidgenössischer Fachhochschulgesetzgebung unterzogen.

Die EDK, nicht gewillt sich dem laufenden Verfahren anzuschliessen, wünscht sich eine zusätzliche Kontrolle in eigener Regie. Die Baustelle soll demnach erweitert werden, was eine erneute Reform mit ungewissem Ausgang nach sich zöge. Leidtragende wären die ersten Studienabgängerinnen und -abgänger, die in wenigen Monaten die Hochschule mit einem Diplom verlassen, das faktisch

nur in den Trägerkantonen der entsprechenden Hochschulen Gültigkeit hat.

## Einmischung in gewachsene Strukturen

Die EDK ist verantwortlich für die interkantonale Koordination der Bildungsabschlüsse. Deren Harmonisierung macht Sinn im vernetzten Bildungsraum Schweiz und bildet die Voraussetzung zur gegenseitigen Diplomanerkennung und Freizügigkeit. Wie weit soll und darf die EDK jedoch Einfluss auf Bildungsstrukturen und Bildungsinhalte der Hochschulen ausüben? Im vorliegenden Fall ist der Verdacht eines behördlichen Reglementierungszwangs nicht abwegig und wird von den betroffenen Hochschulen als grobe Einmischung in die gewachsene Schulkultur und in ihre Bildungsprogramme empfunden.

Ursprung dieses Konflikts ist eine Änderung im Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen. 2008 ergänzte die EDK das Reglement um eine Bestimmung, wonach die Behörde Mindestvoraussetzungen für das Fachstudium festlegen kann. Für eine interkantonale Anerkennung muss das entsprechende Lehrdiplom gewisse Mindestvoraussetzungen zwingend erfüllen. Im Gegenzug können Absolventinnen und Absolventen mit ihrem Diplom auch in anderen Kantonen als jenem ihres Ausbildungsortes zum Beruf zugelassen werden.

Beim Master of Art Education und Music Pedagogy handelt es sich um Monofachausbildungen. Es sind die beiden einzigen Lehrdiplome, die explizit auf eine spätere Lehrtätigkeit an Maturitätsschulen ausgerichtet sind. Während den universitären Masterabschlüssen für die Lehrbefähigung keine Hürden in den Weg gelegt wurden, gerieten die an den Kunsthochschulen angebotenen beiden Masterstudiengänge Bildnerisches Gestalten und Musik in den Fokus der EDK. Sie benötigten aufgrund ihrer Praxisori-

entierung eine gründlichere Kontrolle. Das Augenmerk der EDK richtet sich demnach weniger auf eine Harmonisierung der Abschlüsse in Bern, Basel, Zürich und Luzern, als auf den Inhalt und die Struktur der Studiengänge.

Die Kunsthochschulen und ihre vier Standortkantone begrüssen im Grundsatz die Initiative der EDK. Sie erklärten sich bereit, bei der Erarbeitung der Reglementsanhänge mitzuwirken. Allerdings wehren sie sich gegen Forderungen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Bologna-Reform stehen und nicht den Vorgaben des BBT für die Konzeption der betreffenden Ausbildungen entsprechen. Deshalb lehnen sämtliche Kunsthochschulen eine detaillierte Formulierung des Umfangs der Fachausbildungsteile im erwähnten Reglement ab. Das Misstrauen der Hochschulen kommt nicht von ungefähr: Für die EDK genügt es nicht, die Ausgangskompetenzen der Masterstudiengänge zu überprüfen, wie es eine Arbeitsgruppe gemäss «Bologna Best Practice» vorgeschlagen hat. Die zusätzliche Regelung will bestimmte Ausbildungsanteile des Studiums mit vorgegebener Gewichtung festlegen. Von diesen Reglementierungsabsichten ist auch der vorgelagerte Bachelor betroffen.

## Quereinstieg wird behindert

Dass die EDK in der Gymnasiallehrer-ausbildung einen fünfjährigen aufeinander folgenden Studiengang mit zwei Abschlüssen (BA/MA) vorschreiben will, löst bei den beteiligten Hochschulen Kopfschütteln aus. Eine solche Regelung verunmöglicht Quereinstiege aus anderen BA-Ausbildungen trotz vorhandener Kompetenzen. Mit der gängigen Überprüfung im Zulassungsverfahren können sich heute neben BA-Absolventen «Bildende Kunst» oder «Visuelle Kommunikation» auch internationale Studierende für den Master of Arts in Art

Education bewerben. Die Hochschulen möchten im Interesse ihrer Studierenden keine unüberwindlichen Barrieren errichten, zumal der Fachhochschulrat in seinen Richtlinien zur Umsetzung von Bologna Mobilität und damit Durchlässigkeit auf allen Stufen der Ausbildung eingefordert hat.

Mit dem Widerstand der Kunsthochschulen hatte die EDK gerechnet. Um dennoch zum Ziel zu kommen, wird der Ausbildungsbereich Musik als Präzedenzfall benutzt, um nach erfolgreicher Legiferierung auch den restlichen Fachausbildungen ein starres Reglement aufzuzwingen. In einem ersten Schritt dazu wurden Kantone und Verbände eingeladen, Stellung zu nehmen zum Entwurf «Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen des MAR-Unterrichtsfachs Musik». Die Ablehnung der Verbände fiel deutlich aus, weil sie diese Salamtaktik durchschauten. Sie plädierten mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis, wonach alle Kantone die Lehrdiplome der vier Ausbildungskantone gegenseitig anerkennen.

Der Fachverein Bildnerische Gestaltung des Gymnasiallehrervereins VSG und der Schweizerische Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerische Gestaltung und Kunst LBG stehen dem gesamten Entwurf des Generalsekretariats der EDK ablehnend gegenüber (Entwurf zu den Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen für die Fächer Sport, Musik und Bildnerische Gestaltung). Insbesondere möchten sie kein weiteres Anerkennungsverfahren, das über das gegenwärtig laufende, nach eidgenössischer Fachhochschulgesetzgebung hinausgeht. Zusammen mit den Kunsthochschulen, den Musikpädagogischen Verbänden der Schweiz (VSSM und SMPV) und vielen kantonalen Hoch- und Mittelschulämtern unterstützen sie eine einfache Formulierung im Reglement, die folgende Punkte umfasst:

Die eidgenössische Anerkennung eines Maturitätsschul-Lehrdiploms für die Fächer Musik und Bildnerische Gestaltung bedingt

- einen nach den Richtlinien des Bundes akkreditierten praktischen und theoretischen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Musik bzw. Gestaltung und Kunst

- mit integrierter oder nicht-integrierter pädagogisch-didaktischer Zusatzqualifikation gemäss Art. 7 des Anerkennungsreglements für Maturitätsschul-Lehrdiplome.

#### Gleichgewicht von Theorie und Praxis

LBG und VSG-BG plädieren zudem für ein sachgerechtes Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis. Eine Zuordnung der verschiedenen Ausbildungsziele zu den unterschiedlichen Stufen (BA/MA) ist für sie nicht relevant. Deshalb lehnen sie auch die von der EDK angestrebte Regelung des Bachelors ab. Für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome soll die EDK wie bisher die Äquivalenz zum entsprechenden schweizerischen Hochschulabschluss prüfen. Sie erwarten, zusammen mit dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, LCH, von der EDK eine sorgfältige Klärung des Zusammenspiels von EDK-Erlassen und dem Anerkennungsverfahren durch den Bund.

Der Akkreditierungsprozess ist bereits im Gange, deshalb eilt die Koordination. Bevor die EDK für die Musiklehrpersonen Regelungen und damit Präjudizien für andere Fächer schafft, muss im Dialog mit den Berufsverbänden sowie den Rektorenkonferenzen der Mittelschulen und der Kunst- und Sporthochschulen ein Dialog nachgeholt werden, der auf die Bologna-konformen Kompetenzprofile der Hochschulen Rücksicht nimmt. Vielleicht wird dem Konflikt von anderer Seite bald ein Ende gesetzt. Dann nämlich, wenn dem Fiskus im doppelten Anerkennungsverfahren die Verschwendung von Steuergeldern und Personalressourcen ins Auge sticht und die angekündigten Sparmassnahmen umgesetzt werden müssen.

#### Der Autor

Roland Schaub ist Präsident des Schweizerischen Verbandes der LehrerInnen für bildnerische Gestaltung LBG/EAV sowie des Fachvereins Bildnerische Gestaltung im Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG/BG. Beide sind Mitgliedsorganisationen des LCH.

#### Vom Umgang mit Personalvielfalt

## Schule als Biotope und Mosaik

Vor 30 Jahren bestand eine Volksschule fast ausschliesslich aus formal gleich qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern. Hinzu kamen eine bloss administrativ tätige Vorsteherschaft und ein Hauswart. Bei Problemen, etwa mit leistungsschwachen Kindern, konnten diese falls nötig an schulhausexterne Institutionen «abgegeben» werden.

Der Trend heute: Den Unterricht an einer Klasse teilen sich mehrere Lehrpersonen, die zumeist Teilzeit arbeiten und die überdies unterschiedliche Ausbildungsprofile mitbringen... Da sitzt eine Schulleiterin im Büro neben dem Lehrerzimmer, da bewegen sich drei schulische Heilpädagoginnen durch die Schulräume, zwei Logopädinnen, ein Schulsozialarbeiter, ein Schulsekretär, Tagesbetreuungs-Personal, Assistenzlehrpersonen, zwei Praktikanten, die schulische Gesundheitsbeauftragte und eine im Haus domizilierte Mitarbeiterin des schulpsychologischen Dienstes...

Der LCH hat zum Thema «Personalvielfalt an Volksschulen» vor kurzem ein Positionspapier veröffentlicht. Es plädiert dafür, die Personalvielfalt als Chance zu nutzen. Neue Spezialfunktionen sollen in erster Linie dazu dienen, dass sich Lehrerinnen und Lehrer (wieder) auf die Kernaufgabe Unterricht konzentrieren können. Im Idealfall entsteht «eine produktiv sich ergänzende Vielfalt von individuellen Stärken, von Ideen und Meinungen, von fachlichen Konzepten, von kulturellen Hintergründen oder von Verfügbarkeiten», wie es im Positionspapier heisst.

Damit dies gelingt, braucht es einige Voraussetzungen, die im Positionspapier genannt werden. Insbesondere muss jede neue Spezialfunktion wohl begründet sein und deren Auftrag regelmässig überprüft werden. Denn es lauern auch Gefahren einer wuchernden Eigendynamik sowie des Abschiebens von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. B.S.

#### Weiter im Netz

[www.lch.ch](http://www.lch.ch) – Das Positionspapier steht im Internet gratis zur Verfügung.